

UNABHÄNGIGER VERWALTUNGSSENAT IM LAND NIEDERÖSTERREICH
DER PRÄSIDENT

Neugebäudeplatz 1
3100 St. Pölten
DVR 0667625

Fernschreibnummer 13 41 45
Telefax (02742)57500 5540
(0222) 53110 5540

Unabhängiger Verwaltungssenat im Land NÖ. 3100

Sprechtag Dienstag 8 - 12 und 16 - 19 Uhr
Amtsstunden MO - FR 8 - 16 Uhr

An das
Präsidium des Nationalrates

Senat-A-230/177

Beilagen

25

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug

Bearbeiter
Dr. Boden

Betrifft GESETZENTWURF	
ZI	22 -GE/19
Datum:	22. FEB. 1994
(0222) 53110	22. Feb. 1995
(02742) 57500	durchwahl

St. Kaye

5530

Datum
20. Februar 1995

Betrifft

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem Anpassungen zum Budget
1995 im Sozialbereich vorgenommen werden
(Sozial-Budgetbegleitgesetz 1995); Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren!

Beiliegend werden 25 Ausfertigungen einer Stellungnahme zum
Entwurf eines Sozial-Budgetbegleitgesetzes 1995 mit dem
Ersuchen um Kenntnisnahme übersandt.

Unabhängiger Verwaltungssenat
im Land Niederösterreich
Dr. B o d e n
Präsident

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

[Signature]

Wenngleich nunmehr vom Bundeskanzleramt ein Termin für erste Gespräche zur Erarbeitung eines derartigen Konzeptes bekanntgegeben wurde, sind die eben angeführten Vorbehalte jedenfalls nach wie vor zutreffend. Sie könnten erst dann zurückgenommen werden, wenn das Konzept tatsächlich vorliegt und entsprechend umgesetzt wird.

Dem Unabhängigen Verwaltungssenat im Land NÖ ist klar, daß für die Erarbeitung des einheitlichen Konzeptes das Bundeskanzleramt zuständig ist. Trotzdem erscheint es notwendig, anläßlich der durch den vorliegenden Entwurf vorgesehenen Übertragung von Aufgaben an die Unabhängigen Verwaltungssenate dieses Problem aufzuzeigen bzw. in Erinnerung zu rufen.

2. Im Entwurf fehlt jeglicher Ansatz bzw. jegliche Aussage über den zu erwartenden Umfang der künftigen Belastung bzw. die zu erwartende Zahl der Fälle, in denen mit Berufungen an den Unabhängigen Verwaltungssenat zu rechnen ist.

Demzufolge kann überhaupt nicht abgeschätzt werden, welche Mehrbelastung bei Realisierung des Entwurfes für den Unabhängigen Verwaltungssenat im Land NÖ zu erwarten ist. Die vorgesehene Rückforderung von Unterhaltsvorschüssen berührt massive wirtschaftliche Interessen der Betroffenen. Es muß daher durchaus mit einer beachtlichen Zahl von Berufungen gerechnet werden. Daraus ergibt sich voraussichtlich ein beträchtlicher zusätzlicher Personalaufwand für den Unabhängigen Verwaltungssenat im Land NÖ. Es ist nämlich ganz klar festzuhalten, daß aufgrund der bisherigen Aufgaben der Unabhängige Verwaltungssenat im Land NÖ bereits sehr stark belastet ist, sodaß zusätzliche Aufgaben nur mit zusätzlichem Personal erledigt werden können.

Schließlich muß bei der Abschätzung der künftigen Mehrbelastung darauf hingewiesen werden, daß laufend Gesetzesentwürfe erstellt werden, welche die Übertragung von Aufgaben oder die Neueinführung von Straftatbeständen oder die Erhöhung von Strafraumen vorgesehen. Selbst wenn die Belastung durch den

**UNABHÄNGIGER VERWALTUNGSSENAT IM LAND NIEDERÖSTERREICH
DER PRÄSIDENT**

Neugebäudeplatz 1
3100 St. Pölten
DVR 0667625

Fernschreibnummer 13 41 45
Telefax (02742) 57500 5540
(0222) 53110 5540

Unabhängiger Verwaltungssenat im Land NÖ, 3100

Sprechtag Dienstag 8 - 12 und 16 - 19 Uhr
Amtsstunden MO - FR 8 - 16 Uhr

An das
Bundesministerium für
Arbeit und Soziales
Stubenring 1
1010 Wien

Beilagen

Senat-A-230/177

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

(0222) 53110

Bezug

Bearbeiter

(02742) 57500 Durchwahl

Datum

Zl. 37.001/4-2/95

Dr. Boden

5530

20. Februar 1995

Betrifft

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem Anpassungen zum Budget
1995 im Sozialbereich vorgenommen werden
(Sozial-Budgetbegleitgesetz 1995); Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zum Entwurf eines Sozial-Budgetbegleitgesetzes 1995 wird
folgende Stellungnahme abgegeben:

Durch den Entwurf sind die unabhängigen Verwaltungssenate als
Berufungsbehörde gemäß Art. 4 des Entwurfes, Bundesgesetz über
den Elternunterhalt (Elternunterhaltsgesetz - EUG) betroffen.
Im § 13 des Entwurfes des EUG ist vorgesehen, daß der örtlich
zuständige Unabhängige Verwaltungssenat über Berufungen gegen
Bescheide, mit dem die Verpflichtung zur Rückzahlung des
Unterhaltsvorschusses gemäß § 12 festgesetzt wird, zu
entscheiden hat.

1. Zur Übertragung zusätzlicher Aufgaben an die Unabhängigen
Verwaltungssenate wird - wie bereits in mehreren Stellungnahmen
zu Gesetzesentwürfen - grundsätzlich hingewiesen, daß eine
derartige Übertragung nach einem einheitlichen Konzept erfolgen
sollte. Es fehlt die Einbindung dieser Aufgabenübertragung in
ein Konzept, das zwischen dem Bund und den Ländern unter
Beziehung der Unabhängigen Verwaltungssenate festgelegt werden
sollte.

einzelnen Entwurf an sich nicht so ins Gewicht fällt oder nicht genau abschätzbar ist, ergibt sich doch ein Summeneffekt. Daraus folgt, daß durch eine Mehrzahl von zusätzlichen Aufgaben eine ganz beachtliche Mehrbelastung des Unabhängigen Verwaltungssenates zu erwarten ist.

3. Nach dem Entwurf des Elternunterhaltsgesetzes besteht ein enger Zusammenhang zwischen dem in diesem Gesetz geregelten Anspruch auf Vorschuß und dem Karenzurlaubsgeld oder der Teilzeitbeihilfe nach Bestimmungen des Arbeitslosenversicherungsgesetzes bzw. des Betriebshilfegesetzes (§ 2 Abs. 2 und § 5 des Entwurfes des EUG). Für die Zuerkennung der genannten Leistungen nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz wird im Art. 1 Z 43 des Entwurfes die Zuständigkeit der Finanzämter festgelegt. Gleichzeitig ist vorgesehen, daß gegen Bescheide des Finanzamtes die Berufung an die Finanzlandesdirektion zulässig sein soll. In den Erläuterungen (Seite 7) ist dazu ausdrücklich aufgeführt, daß die Gewährung des Vorschusses und die Realisierung des Regresses durch die Finanzämter vorgenommen wird, die einerseits die Einkommensverhältnisse der Eltern kennen und andererseits Abzüge vom Jahresausgleich vornehmen können. Durch diese Regelung wird eines der Ziele des gesamten Entwurfes, nämlich die Konzentration der Familienleistungen bei den Finanzämtern umgesetzt (Vorblatt Seite 1 und Erläuterungen Seite 3).

Daraus ergibt sich, daß die Einräumung einer Berufungsmöglichkeit an den Unabhängigen Verwaltungssenat gemäß § 13 des Entwurfes des EUG völlig systemwidrig ist. Es ist überhaupt nicht einzusehen und es gibt keinen sachlichen Grund, warum nicht auch in diesem Fall der Rechtszug vom Finanzamt an die Finanzlandesdirektion gehen sollte. Die Zuerkennung finanzieller Leistungen seitens des Staates, welche über die Finanzverwaltung abgewickelt werden und deren Rückforderung - und naturgemäß auch die Rechtsmittel gegen die entsprechenden Bescheide der ersten Instanz - gehören systematisch zweifellos in den Bereich des Finanzrechts und sollen daher die dort eingerichteten und bewährten Berufungsinstanzen als

Rechtsmittelbehörden vorgesehen werden.

Die im Entwurf als eines der Ziele angeführte Konzentration der Familienleistungen bei den Finanzämtern, welche aus den oben angeführten durchaus sachlich einsichtigen Überlegungen erfolgt, wird durch die Eröffnung eines Rechtszuges an die Unabhängigen Verwaltungssenate zumindest teilweise wieder aufgehoben. So gesehen ist die Einbindung der Unabhängigen Verwaltungssenate als Berufungsbehörde auch ein Widerspruch zu einzelnen der im Gesamtentwurf selbst angeführten Ziele und Maßnahmen.

4. Zusammenfassend ergibt sich somit, daß der Entwurf, soweit er Aufgaben für die Unabhängigen Verwaltungssenate in den Ländern vorsieht, aus den angeführten Gründen abgelehnt wird.

Dem Präsidium des Nationalrates wurden 25 Ausfertigungen übersandt.

Unabhängiger Verwaltungssenat
im Land Niederösterreich

Dr. B o d e n
Präsident

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

